

## **Vergabe nach UVgO Öffentliche Ausschreibung**

### **Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Blütenstadt Leichlingen**

#### **Auftrag:**

Die Blütenstadt Leichlingen möchte eine kommunale Wärmeplanung erarbeiten, die den Anforderungen des „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ entspricht.

Es liegt ein Zuwendungsbescheid der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld – Kommunalrichtlinie“ vor mit der Laufzeit vom 01.08.2023 – 31.07.2024. Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung stehen 103.200 Euro brutto zur Verfügung.

#### **Grundlage:**

Ziel der kommunalen Wärmeplanung für die Blütenstadt Leichlingen ist es, einen Überblick über die Entwicklung der Wärmenachfrage und ihre mögliche Deckung über lokal verfügbare erneuerbare Energiequellen oder Abwärme (z. B. industriell Prozessabwärme) in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele zu erhalten.

Ferner soll die dafür erforderliche Versorgungsinfrastruktur prognostiziert werden, um die Wärmenachfrage in Leichlingen langfristig und nachhaltig zu decken und sicherstellen zu können. Dabei soll auch die Frage nach dem Transformationsbedarf für die Anpassung der Infrastruktur und die damit einhergehenden Kosten beantwortet werden. Ferner soll die Möglichkeit verschiedener energetischer Sanierungsquoten im Gebäudebestand simuliert werden, um den erforderlichen Transformationsprozess in Szenarien realistisch nachbilden zu können.

Die kommunale Wärmeplanung in der Blütenstadt dient einer möglichst vollständigen Erschließung und Nutzung bestehender, lokaler EE- und Abwärmepotenziale sowie der Koordination der Investitionsentscheidungen verschiedener Akteure, beispielsweise Gebäudeeigentümern, Netzbetreiber, Energieversorger mit Blick auf die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung des Gebäudebestands im gesamten Stadtgebiet.

Die kommunale Wärmeplanung soll Planungsgrundlagen schaffen, die Abwägung von ordnungsrechtlichen Instrumenten erlauben, als Diskussionsgrundlage für einen optimalen Transformationspfad des lokalen Wärmemarktes dienen und die Verabschiedung einer städtischen Wärmewendestrategie ermöglichen. Optimal bedeutet in diesem Zusammenhang die Erreichung der Klimaneutralität unter Wahrung der Versorgungssicherheit bzw. sozialverträglichen Kostengestaltung für die Leichlinger Bürger\*innen und einer Finanzierbarkeit für Stadt, Netzbetreiber und Energieversorger (Vollkostenrechnung).

#### **Beschreibung:**

Leichlingen (29.000 Einwohnende; 37,27 km<sup>2</sup> Fläche) ist eine kreisangehörige Gemeinde (Kleine Mittelstadt) und damit eine von acht Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Sie liegt zwischen den Ballungszentren Köln (Regierungsbezirk), Leverkusen und Düsseldorf am Rande des Bergischen Landes in der Mittelgebirgslandschaft. Der Fluss Wupper durchquert

auf einer Länge von mehr als 17 Kilometern das Stadtgebiet. Leichlingen trägt seit 2013 den offiziellen Beinamen Blütenstadt und liegt im Zentrum der bergischen Obstkammer.

Für die Blütenstadt Leichlingen ist eine Klima-Strategie erarbeitet worden, um eine stadtweite strategische Grundlage für die Minderung von Treibhausgasemissionen zu erhalten. Der Stadtrat hat am 25.03.2021 beschlossen, dass die Verwaltung bis spätestens 2035 klimaneutral handeln soll. Die Klima-Strategie ist am 07.04.2022 zur Umsetzung beschlossen worden. Eine Vielzahl von Maßnahmen in acht verschiedenen Handlungsfeldern wurde benannt.

Es liegt bereits ein Sanierungskonzept nach den Vorgaben der KfW-Programms 432 für die Innenstadt vor. Die vorhandenen Daten sind zu prüfen, zu ergänzen und insgesamt ist die Wärmeplanung für das gesamte Stadtgebiet zu erstellen.

In Leichlingen gibt es nach Auskunft von IT.NRW 7.185 Wohngebäude mit 13.983 Wohneinheiten.

### **Vorhandene Berichtslage:**

Die Klima-Strategie kann im Internet eingesehen werden:

<https://www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/umwelt/klimaschutz/wir-fuers-klima-klima-strategie-leichlingen>

Bei Auftragsvergabe werden die vorhandenen Daten und Karten des KfW-Sanierungskonzeptes für die Innenstadt zur Verfügung gestellt.

### **Ziele des Auftrags:**

- Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung, die umfassend alle gesetzlich geforderten Belange berücksichtigt bzw. solange das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze noch im Entwurfsstadium ist, den aktuellen Stand berücksichtigt.
- Einbindung von lokalen und regionalen Akteuren wie Wohnungsbaugesellschaften, Energieversorger und Netzbetreiber
- Einbindung der örtlichen Bevölkerung / Gebäudebesitzer\*innen

### **Aufgaben:**

Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung

- Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualterklassen
- Energieverbrauchs- oder Energiebedarfserhebungen
- Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
- Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)
- Verschneidung des Gebäudebestandes mit Informationen zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur, insbesondere Gas- und Wärmenetze, Wärme-/Kälteerzeugungsanlagen, Heizzentralen, Speicher und andere Versorgungseinrichtungen

## Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien

- Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
- Lokale Potenziale erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft (z.B. Flusswasser), Geothermie, Solarthermie, Großwärmespeicher) und Abwärmepotenziale

## Zielszenarien und Entwicklungspfade

- Mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme.
- Biomasse und nicht-lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort in der Wärmeversorgung einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen. Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken. Diese Nutzung kann insbesondere bei lokaler Verfügbarkeit im ländlichen Raum vertretbar sein.
- Wenn nicht-lokale Ressourcen eingeplant werden, ist darzulegen, welche Umwelt- und Klimaauswirkungen dies zur Folge hätte und welche ökonomischen Vorteile und Risiken sich für die Verbraucher ergeben im Vergleich zu Alternativen auf Basis lokaler erneuerbarer Energien (Wärmevollkosten inkl. Infrastrukturbeitrag) und wie die Versorgung infrastrukturell sichergestellt werden kann (z. B. Anbindung an Wasserstofftransport- und -verteilnetz). Ggf. vorliegende oder in Arbeit befindliche Transformationspläne gemäß Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind hinsichtlich der Entwicklung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung von Biomasse und Wasserstoff in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung gelten die Anforderungen aus den Transformationsplänen der BEW.
- Betrachtung der Szenarien und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden (sowohl für die Einzelheizung als auch für Versorgung mit Nahwärme)
  - plausible Annahmen zur Entwicklung der Energieträgerpreise
  - Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung
  - Entwicklung des Wärmeenergiebedarfs durch Neubau, Verdichtung und Gebäudesanierung

## Wärmewende und Transformation

- Aggregation der Erkenntnisse aus der Simulation der Wärmemarktentwicklung (auch für eine öffentliche, georeferenzierte Darstellung – bspw. in „Wärmeversorgungsgebieten“, mit Aussagen zu „Quartieren“ oder Wärmelinien-dichte (z.B. Straßen) unter Berücksichtigung einer möglichen Bundesgesetzgebung und der darin vorgesehenen Optionen „Wärmenetzgebiet“, „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ und „Sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis EE/Abwärme“ mit Angabe der Eignung auf einer vierstufigen Skala.

- Formulierung eines Transformationspfads mit detaillierter Beschreibung von ergebnisorientierten, priorisierten, kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen für die Erreichung des klimaneutralen Wärmemarktes (2030, 2035, 2040 und 2045)
- Aussagen zu Möglichkeiten zur Umwidmung der Gasnetze in Wasserstoff-Netze bzw. Rückbau Gasnetze
  - Dabei ist im Prozess zu klären, wieviel Wasserstoff in den jeweiligen Szenarien für welche Anwendungsfälle zur Verfügung stehen wird.
  - Empfehlungen zu einem strukturierten, wirtschaftlichen und sozial verträglichen Rückbau der Gasnetze – wo notwendig
- Aussagen zur Umsetzung der Wärmestrategie in Ordnungsrecht für die Stadtverwaltung, u.a.
  - Definition von empfohlenen Vorrangflächen für Erzeugung und Speicherung von erneuerbaren Energien im Flächennutzungsplan
  - Bewertung eines möglichen Anschluss- und Benutzungszwangs
  - Formulierung von Hinweisen für die Berücksichtigung der Aussagen der Wärmeplanung in der städtebaulichen Planung neuer Quartiere, insbesondere im Rahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung / Transformation von Flächennutzungen) und Weitergabe der Daten an Dritte (z. B. im Rahmen der Bauleitplanung, von Förderanträgen etc.).

#### Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs

- Strategie und Katalog sollen zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung entwickelt werden
- Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind
- Für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten

#### Partizipationsstrategie

- Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten
- Beteiligung der Bürger\*innen / Gebäudebesitzer\*innen
- Beteiligung aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere des Netzbetreibers und des Energieversorgers (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen

#### Verstetigungsstrategie

- Inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten

#### Controlling-Konzept

- Für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung
- Benennung von Indikatoren
- Benennung von Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung

#### Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

Unterstützung bei der Vorlage von Ergebnissen / fachlichen Informationen ggü. dem Fördergeldgeber (Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) / Kommunalrichtlinie)

## **Ergebnisse**

Alle relevanten Ergebnisse sind in einem Endbericht darzustellen.

Die Ergebnisse sind in einem Fachausschuss den Mandatsträger\*innen zu präsentieren.

## **Projektmanagement**

Die Termine sind nach Absprache und evtl. in Präsenz oder als Videokonferenz durchzuführen.

Vom Auftragnehmer werden Moderationsleistungen bei den Terminen und Workshops verlangt. Es ist eine ausreichende Anzahl von Abstimmungsterminen in einer Projektgruppe bestehend aus Auftragnehmer, Stadt (Klimaschutzmanagement, Planungsamt) und weiteren Akteuren vorzusehen.

Es sind seitens des Auftragnehmers die Protokolle zu Fachgesprächen, Workshops, Projektgruppentreffen zu erstellen.

## **Datenhaltung**

Daten und Karten sind nach Absprache im für die Verwaltung nutzbaren Format für die GIS-Anwendung zur Verfügung zu stellen. Entstehende Kosten müssen im Gesamtbudget berücksichtigt sein.

## **Auftraggeber:**

Die Auftraggeberin für die kommunale Wärmeplanung ist das städtische Klimaschutzmanagement.

## **Laufzeit:**

Die kommunale Wärmeplanung ist vom 01.08.2023 – 31.07.2024 zu erstellen. Nach Auftragsvergabe ist sofort mit dem Auftrag zu beginnen.

## **Festpreis:**

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung stehen insgesamt 103.200 Euro (brutto) zur Verfügung; dabei handelt es sich um Bundesmittel in Höhe von 92.880 Euro sowie 10.320 Euro Eigenmittel.

Im Angebot sind diese Positionen zu berücksichtigen:

- Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher
- Darstellung
- Potenzialanalyse
- Zielszenarien und Entwicklungspfade
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Akteursbeteiligung
- Darstellung der Akteursbeteiligung im Konzept
- Strategie und Maßnahmenkatalog
- Kommunikationsstrategie
- Verstetigungsstrategie
- Controlling-Konzept
- Endredaktion und Druck des kommunalen Wärmeplans

Beim Festpreis handelt es sich um ein Eignungskriterium für die Vergabe. Angebote oberhalb des Brutto-Festpreises werden nicht berücksichtigt.

**Referenzen:**

Es werden vom Auftragnehmenden Erfahrungen und Referenzen in der Ausführung zweier vergleichbarer Projekte in NRW gewünscht.

Als vergleichbare Projekte werden die betrachtet, die zum Gegenstand die Erstellung eine kommunale Wärmeplanung, die Erstellung eines Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung oder die Erstellung von energetischen Sanierungskonzepten nach KfW 432 für Quartiere haben.

Für jede Referenz bitte den „Vordruck Referenzen“ ausfüllen.

**Zahlungsbedingungen:**

Es ist ein Dienstleistungsvertrag abzuschließen.

Dem Auftragnehmenden steht an den gefertigten Arbeitsergebnissen kein Zurückbehaltungsrecht vor. Übergebene Arbeitsergebnisse werden Eigentum des Auftraggebenden, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist.

**Angebotsfrist:**

Das elektronische Angebot muss über die Vergabepattform „Vergabemarktplatz Rheinland“ bis **15. August 2023, 11:00 Uhr** zur Verfügung gestellt werden.

**Kriterien für die Vergabe des Auftrags:**

Teil des Auswahlverfahrens ist eine gesonderte Präsentation Ihres Angebotes im Rahmen eines kurzen Vortrags und eines Gesprächs. Der Termin ist als digitale Veranstaltung vorgesehen. **Der Termin findet statt am Dienstag, 29. August 2023 vormittags statt. Die Uhrzeit wird mit dem Anbietenden abgesprochen.**

Dabei möchten die Vertreter\*innen des Planungsamtes und des Klimaschutzmanagements gerne mit Ihnen über die Herangehensweise und Durchführung zur Erstellung des Leitfadens sprechen.

Zur Beurteilung der abgegebenen Angebote gelten qualitative Aspekte, die in der Matrix inklusive des Bewertungsschemas dargestellt werden. Da es sich um einen Auftrag mit einem Festpreis handelt, wird dieser nur dahingehend berücksichtigt, ob der Preis eingehalten wird oder nicht.

### Zuschlagskriterien – Vergabe nach einer Wertungsmatrix

Die eingehenden Angebote werden für die Einzelaspekte des nachfolgenden Bewertungsrasters bewertet und entsprechend ihrer Qualität mit einem Punktwert multipliziert.

Nummer	Zuschlagskriterium	Gewichtungsfaktor (%)	Punkte
1	Fachkompetenz / Kenntnisse in der Aufstellung von kommunalen Wärmeplanungen	40	
	Faktor x Punkte		
2	Partizipative Herangehensweise und Durchführung des Projektes	25	
	Faktor x Punkte		
3	Erfahrung in der Moderation, Begleitung von Arbeitsgruppen	20	
	Faktor x Punkte		
4	Präsentation des Angebotes sowie die Qualität des schriftlichen Angebotes zur inhaltlichen Darstellung des Auftrages	15	
	Faktor x Punkte		

Die Angebote werden für die Einzelaspekte des nachfolgenden Bewertungsrasters bewertet und entsprechend ihrer Qualität mit einem Punktwert multipliziert. Es können je Kriterium maximal 3 Punkte erreicht werden. Dabei gelten diese Einteilungen.

0 Punkte	Das Angebot entspricht nicht den Anforderungen
1 Punkt	Das Angebot entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen
2 Punkte	Das Angebot entspricht den Anforderungen
3 Punkte	Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich. Die Voraussetzungen für eine Bepunktung mit 3 Punkten sind gegeben. Zusätzlich wird dargestellt ... siehe Begründung

#### Erläuterung zu Nummer 4 – Präsentation des Angebots

Das Angebot zur Erstellung des Konzeptes soll dem Auftraggeber im Rahmen einer Präsentation (Dauer ca. 20 Minuten) vorgestellt werden. Dabei sollen der zeitliche Ablauf und die geplanten Arbeitsschritte dargestellt und erläutert werden. Die Präsentation ist durch die verantwortliche Projektleitung durchzuführen.

Der Auftrag wird an das anbietende Unternehmen mit der höchsten Punktzahl vergeben.

#### Bindefrist:

Die Bindefrist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein finales Angebot gebunden ist, endet am 30.09.2023.

#### Vorbereitung des Zuschlags:

Der Auftraggeber wird das Angebot bezuschlagen, das nach Auswertung aller Angebote unter Zuhilfenahme der Bewertungsmatrix und der Berücksichtigung der Eignungskriterien Festpreis und Referenzen die meisten Punkte erlangt hat. Sämtliche Bieter, deren Angebote

nicht berücksichtigt werden, werden unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung informiert.

### **Vorzeitige Beendigung, Aufhebung des Verfahrens:**

Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren abubrechen und die Ausschreibung aufzuheben, z.B. wenn ein Aufhebungsgrund gemäß § 48 UVgO besteht oder ein wirtschaftliches Ergebnis nicht erreicht werden kann.

### **Nebenangebote, Optimierungsvorschläge:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### **Kündigung:**

Auftragnehmer und Auftraggeber können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Sofern der wichtige Grund nicht durch den Auftragnehmer begründet ist, beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate. Der Auftraggeber hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die zur Finanzierung des Auftrags erforderlichen förder- und haushaltstechnischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

### **Dringender Hinweis:**

Auf Bundes- und Landesebene gibt es Überlegungen und erste Gesetzesentwürfe für die Verpflichtung zur Durchführung kommunaler Wärmeplanungen. Es kann sein, dass während des Durchführungszeitraums eine entsprechende gesetzlich begründete Lage eintritt, die die weitere Bearbeitung der Leichlinger Wärmeplanung verzögert oder in der vorgesehenen Form unmöglich macht.

Dann kann es eventuell zu einer Aufhebung des Vertrages kommen. Der Auftragnehmende kann nur die Abrechnung bis dahin geleisteter Arbeit zur Abrechnung bringen. Bis dahin entstandene Ergebnisse sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

### **Bietergemeinschaften:**

Angebote von Planungsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bewerbern oder Bietern (nachfolgend „Bietergemeinschaften“) finden nur Berücksichtigung, wenn der Auftraggeber:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Bezeichnung des jeweiligen bevollmächtigten Vertreters, wobei die Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen ist, sowie
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete und datierte Vollmachterklärung, dass ein ausgewählter Vertretender der Bietergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder im Vergabeverfahren kraft Vollmacht rechtsverbindlich vertritt und die Mitglieder der Bietergemeinschaft für die angebotene Leistung gesamtschuldnerisch haften, übergeben wird und
- keines der Mitglieder der Bietergemeinschaft mehr als einer Bietergemeinschaft angehört.
- Ein späterer Austausch von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft nach Abgabe des Angebotes kann nur aus wichtigen Gründen zugelassen werden und nur dann, wenn die neuen Mitglieder ebenfalls die Teilnahmequalifikationskriterien erfüllen.
- Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs hat jedes Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft die gemäß den Vorgaben des Bewerberbogens geforderten Erklärungen und Nachweise

jeweils für sich vorzulegen.

**Nachunternehmen, Verfügbarkeitserklärungen:**

Will sich der Bewerber bei der Erfüllung des Auftrages der Leistungen anderer Unternehmen (sog. „Nachunternehmen“) bedienen, sind die Leistungen vollständig auch von diesen Nachunternehmen zu erbringen. Die Referenzen eines Nachunternehmens können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Eignung des Nachunternehmens vollständig nachgewiesen wird.

Nachunternehmen haben zu versichern, dass ihnen dazu die erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachunternehmen abzulehnen, wenn Ausschlussgründe gemäß § 31 UVgO bestehen.

Ein Austausch von vorgesehenen Nachunternehmen für die Leistungselemente oder wesentliche Anteile daran ist nach Abgabe des Angebotes nur aus wichtigem Grund und nur dann möglich, wenn die neuen Nachunternehmen ebenfalls die Teilnahmequalifikationskriterien erfüllen.

**Hinweise:**

Auskünfte und Fragen werden ausschließlich in Textform über die Vergabepattform <https://vmp-rheinland.de/> unter Einhaltung der Grundsätze der elektronischen Kommunikation durch die Stabsstelle Klimaschutzmanagement beantwortet.

Enthält die Auftragsbekanntmachung oder diese Allgemeine Vergabeunterlage nach Auffassung des Bewerbenden bzw. Bietendem Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, die eine Teilnahme erschweren oder die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bewerberin / der Bewerber bzw. Bieterin / Bieter den Auftraggeber unverzüglich über die Vergabepattform darauf hinzuweisen. Weiterhin haben die Bewerbenden bzw. die Bietenden den Auftraggeber auf eine eventuell vorliegende Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen aufmerksam zu machen.

**Information und Rückfragen:**

Blütenstadt Leichlingen  
Stabsstelle Klimaschutzmanagement  
Monika Meves  
Am Büscherhof 1  
42799 Leichlingen  
Telefon 02175 992-354  
E-Mail [monika.meves@leichlingen.de](mailto:monika.meves@leichlingen.de)